

Die Existenz der Menschen, der Wohlstand der Länder, die Blüthe der Staaten hängt von den Erzeugnissen des Bodens ab. Es ist daher wünschenswerth, Alles hinwegzuräumen, wodurch die Erträgnisse des Bodens gehindert, geschwächt oder verringert werden. Dieser Wunsch wird aber zur gebieterischen Nothwendigkeit für Oesterreich bei der gegenwärtigen Lage seines unterthänigen Bauernstandes. Es muß jede gerechte Ursache der Unzufriedenheit dieses größern Theiles seiner Bevölkerung so weit als möglich hinweggeschafft, es müssen jene langjährigen aus dem Mittelalter sich herschreibenden Bedrückungen und Belastungen des Bauers, es müssen dessen Unterthänigkeit und die Patrimonialgerichtsbarkeit aufhören, wenn die endlich unausbleiblichen Folgen einer langwierigen immer wiederholten, nie nachlassenden Bedrückung und der immer hartnäckig fortgesetzten Verweigerung der Erleichterung unerschwinglicher Abgaben vermieden werden wollen, wodurch nicht nur die Unterdrückten, sondern auch solche, welche an der Unterdrückung nie Theil genommen haben, ihren Untergang finden könnten. Aus dieser Betrachtung ergibt sich für den Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht die Aufhebung solchgestalteter Verhältnisse, als für die Gesamtheit schädlich anzuordnen, ja dabei, wenn es sich zeigen sollte, daß es mit der nöthigen Schonung der Partheien sonst nicht ausführbar wäre, selbst Opfer zu bringen.

Die auf den österreichischen Bauernstand gewöhnlich haftenden Lasten, welche derselbe außer den allgemeinen Staatslasten zu tragen hat, lassen sich in drei Klassen theilen:

1. In persönliche Dienstleistungen, als: Robot und Waisendienste.

2. In Abgaben an Geld, als: Grunddienst, Pfundgeld (Todtenpfundgeld, mortuarium, und Veränderungspfundgeld,

laudemium) , Abfahrtsgeld, Grundbuchsgebühren und Vogtdienst.

3. Abgaben in Naturalien, als: das Recht der Mitweide und des Blumensuches, Zehente aller Art, als: der Naturalfeldzehent, Sackzehent, Weinzehent und andere Naturalzehente, Naturalbergrechte, Naturalkleinrechte und dergleichen Naturalrechte.

Man betrachte diese Reihe von Titeln, aus welchen an den Bauer Forderungen gemacht werden, man bedenke, daß die meisten dieser Forderungen alljährlich wiederkehren und in den meisten Fällen eine darunter ist, die den zehnten Theil seiner ganzen Einnahme wegnimmt, man erwäge daß er nebstbei noch nicht unbedeutende Steuern an den Staat entrichtet, und man wird gestehen müssen, daß der Bauer übermäßig belastet ist, daß er geradezu auf seinen Ruin losgeht, wenn die Staatsverwaltung nicht ohne Aufschub entscheidend eingreift. Die Entlastung des bäuerlichen Besitzes soll sie den vernünftigen Anforderungen der Staatswirthschaft entsprechen, muß aber so eingeleitet werden, daß nicht nur der Bauer erhalten, sondern daß ihm auch die hinlängliche Kraft zur vermehrten Production gelassen werde. Die Art und Weise, wie dieses mit Bedachtnahme und gehöriger Berücksichtigung aller dabei Betheiligten geschehen könne, wird am Ende ihre Andeutung finden. Mit Aufhebung der aus dem Unterthänigkeits-Verbande entspringenden und hergeleiteten Lasten fällt das Unterthänigkeits-Verhältniß von selbst.

Auch die den Bauer so sehr drückende und allen Gefahren der schlechtesten Justiz-Verwaltung aussetzende Patrimonial-Gerichtsbarkeit wird und muß fallen. Die Ausübung der Justiz ist der edelste Juwel der Krone, ist die heiligste Verpflichtung des Staates und kann nun und nimmermehr dem Eigenthümer eines Grundes als eine Erwerbsquelle überlassen bleiben.

Wir wollen nun die einzelnen auf dem Bauer gewöhnlich lastenden Lasten näher betrachten, und uns dabei haupt-

sächlich auf den staatswirthschaftlichen Standpunkt stellen. Behalten wir die frühere Ordnung bei, so kommen wir zuerst auf die Robot.

Die Roboten sind die zu gemeinen körperlichen Diensten verpflichteten Leistungen, welche ein Gutsherr von seinem Unterthan oder Hold in gewissen, regelmäßig wiederkehrenden Fällen, oder bei bestimmten Veranlassungen gegen keine oder unverhältnißmäßig niedrige Entschädigung zwangsweise fordern kann.

Unter allen Forderungen auf Zeit und persönliche Dienstleistungen eines Andern können wenige gedacht werden, die so drückend für den Verpflichteten, zugleich aber auch für die Staatswirthschaft so nachtheilig sind, als die Robot. Es gehört aber auch die Robot unter jene unbilligen Leistungen, wo der Vortheil des Empfängers in keinem Verhältnisse zu dem Nachtheile des Gebers steht.

Der Bauer kann den Tag, an welchem ihm die Robot angesagt wird nie vorausbestimmen, er ist daher außer Stand gesetzt, sich einen gewissen Plan für seine eigene Arbeit zu entwerfen, sie wird ihm gerade an dem Tage am sichersten angesagt, wenn er zu Hause alle Hände voll zu thun hat. Oft wird zu dieser Zeit eine unnütze, leicht aufschiebbare Arbeit gefordert. Mit welcher Anstrengung wird der Bauer arbeiten, wenn er sieht, daß er zu Hause mehr versäumt, als er dem Herrn einbringt? Kann verlangt werden, daß er für seinen vielleicht verhassten Herrn so arbeite, als in seinem eigenen Geschäft? Wird aber dadurch der Bauer nicht der eifrigeren Arbeit so entwöhnt, daß er auch für sich nur mehr robotet? Dadurch aber, und daß der Roboter oft geraume Zeit braucht, bis er an den Ort der Arbeit anlangt, entgeht dem Staate eine nicht zu ermessende Arbeitskraft, und doch ist der Wohlstand und die Blüthe desselben von der von seiner Bevölkerung verwendeten Arbeit abhängig.

Durch die Aufhebung der Robot wird der Bauer besser, glücklicher, thätiger, unternehmender und wohl-

habender, der Staat an vermehrter Production reicher, störende Elemente schwinden aus seiner Verfassung, diese wird fester, unumstößlicher.

Aber auch für den Gutsherrn ist eine auf den Grundsätzen der Billigkeit vor sich gehende Ablösung der Robot wünschenswerth. Er braucht den für ihn entspringenden Schaden nur nicht ungeprüft und allzugroß anzunehmen, sondern zu überlegen, auf welche Weise demselben abzu- helfen ist, und derselbe erträglich gemacht werden kann. Die Robot macht den Gutsherrn verhaßt und gefährdet seinen Zustand. Kostspielige Prozesse werden vermieden, bei unerwarteter Weigerung kann eine höchst dringende Arbeit gar nicht vorgenommen werden, weil man darauf nicht vorbereitet ist.

Durch freie Arbeit gewinnt die Cultur des Bodens. Man kann annehmen, daß durch eigenes gleich tiefes und sorgfältiges Pflügen allein, nach Verlauf von 6 Jahren auf dem Acker $\frac{1}{2}$ Schock Winter- und $\frac{1}{4}$ Schock Sommergetreide mehr gewonnen wird, als wenn das Land von Robotern bestellt wird. Dieser Unterschied liegt aber nicht immer in dem bösen Willen oder eilfertigen Nachlässigkeit, er ist vielmehr in der Natur der Sache gegründet. Einer hat keine guten Werkzeuge und kann nicht tiefer, der andere will nicht tiefer, mancher angehende Knecht kann aber gar nicht pflügen.

Waisendienste, das sind jene Dienste, welche die Grundherrschaft von alternlosen minderjährigen Kindern zur Erkenntlichkeit für die obergerhabschaftliche Aufsicht durch 3 Jahre fordern kann, haben alles das gegen sich, was die unfreie Arbeit, die so eben unter der Form von Robot betrachtet wurde, gegen sich hat.

Grunddienste sind ewig wiederkehrende, in Geld oder Natural-Erzeugnissen bestehende Leistungen. Gewöhnlich wird durch die Entrichtung des Dienstes das Ober-eigenthum anerkannt. Durch die Aufhebung des Unterthans-Verhältnisses verliert er diese Bedeutung, und es

sprechen für die Ablösung desselben durch ein zu entrichtendes Kapital alle jene Gründe, welche für die Befreiung eines Grundstückes von einer immerwährenden Last sprechen und wir am Schlusse dieser Abhandlung näher kennen lernen werden. Was für die Ablösung des Dienstes im Gelde spricht, gilt gewiß in höherem Maße von den Diensten, die in Naturalien zu reichen sind, weil der Werth derselben von Jahr zu Jahr verschieden ist, daher eine solche Abgabe sogar drückend werden kann.

Das Pfundgeld ist entweder Todtenpfundgeld (*mortuarium*) oder Veränderungsgebühr (*laudemium*).

a) das Todtenpfundgeld (*mortuarium*) wird von dem Grundherrschaft bei einem sich ergebenden Todesfalle eines Unterthanen von dem Werthe der beweglichen und unbeweglichen reinen Verlassenschaft genommen. Gewöhnlich beträgt es 3 fr. vom Gulden, also 5%.

Das Veränderungs = Pfundgeld (*laudemium*) ist eine Abgabe, welche dem Grundherrschaft bei allen Veränderungen, die sich mit dem Besitze eines unbeweglichen Gutes ergeben, von dem ganzen Werthe dieses Gutes, ohne daß die darauf haftenden Schulden abgezogen werden dürfen, entrichtet werden muß. In der Regel wird dasselbe wie das Mortuar mit 3 fr. vom Gulden, also 5% genommen.

Das Drückende dieser beiden Abgaben besteht nicht nur in ihrer Höhe, sondern hauptsächlich auch darin, daß sie gewöhnlich zusammenfallen und dieses zu einer Zeit, wo ein Aelternthheil mit Tod abging und der Vermögensstand durch Krankheits- und Leichenkosten schon herabgekommen ist. Greignet es sich nun, daß in einer und derselben Familie mehrere Todesfälle nach einander eintreten, so wird diese Last unerschwinglich und die Kinder müssen Haus und Hof verlassen. Darin liegt ein Hauptbedenken gegen diese Lasten.

Das Abfahrts-geld ward früher sehr drückend, jetzt ist es dahin gemäßiget, daß es von dem unterthänigen Vermögen, welches nach Ungarn oder Siebenbürgen oder

in das Ausland geht, mit Beobachtung der Reciprocität mit 3 fr. vom Gulden, also 5 % genommen wird. Außerdem besteht auch noch das landesfürstliche Abfahrtsgeld, ebenfalls mit 5 %.

Grundbuchsgebühren sind Taxen für jene Handlungen, welche die Grundherrschaft vermöge der ihr zustehenden dinglichen Gerichtsbarkeit ausüben muß. Sie sind durch den *Tractatus de juribus incorporalibus* genau bestimmt und mäßig angesetzt.

Der Bogtdienst ist verschieden, er besteht an einigen Orten in einer Geldgabe, an andern in Naturalien, als: Wein, Haber u. s. w. Der Bogtdienst schreibt sich aus den Zeiten des Faustrechts her und ward für die Aufnahme in die Burg beim Herannahen eines Feindes errichtet. Auch nach errichtetem Landfrieden mag es in mancher Hinsicht wichtig gewesen sein, von einem mächtigen Bogtherrn bei Gericht vertreten zu werden. Bei der dormaligen Gerichtsverwaltung aber hat dieses aufgehört.

Das Recht der Mitweide und des Blumensuches steht der Obrigkeit und den Unterthanen auf den obrigkeitlichen und unterthänigen Gemeinden wechselseitig zu und wird vorzüglich durch die Schafrist auf Viehtristen, Hutweiden, Feldern und Wiesen ausgeübt. Würden die Hutweiden im Ackerland, wozu sie bei uns größtentheils taugen, umgewandelt werden, so könnten von der Hälfte des Bodens noch einmal so viel Schafe erhalten werden. Diese Quelle des Staats bleibt größtentheils nur wegen des Viehtriebes unbenützt. Um das Nachtheilige des Tristzwanges auf den Acker zu zeigen, braucht man nur die Brache zu berühren, die in vielen Fällen wegen derselben nicht beseitigt werden kann und auch die Brache selbst so verhindern, wie es die Umstände erfordern. Der Tristleidende darf nämlich die Brache erst nach Verlauf einer bestimmten Zeit umbrechen. Aecker aber, die von tiefwurzelnenden Kräutern überzogen sind, können aber nur dadurch gereinigt werden, wenn die Brache frühzeitig und wäh-

rend des Sommers mehrmals bearbeitet werden. Allein bei Aeckern, wo die Schafrist zu Hause ist, darf dieses Umbrechen zur gehörigen Zeit nicht geschehen. Dergleichen dürfen nach der Ernte die Stoppelfelder nicht vor einer bestimmten Zeit gestürzt werden, wenn es der Schäfer nicht aus Konorinenz gestattet. Dann kommt die nasse Jahreszeit. Jeder weiß, wie viel es zur Verschlechterung des Bodens beiträgt, wenn er im nassen Zustande bearbeitet wird. Daher schlechte Ernten. Die Wiese ist bei uns keine Wiese mehr. Der Wiesenbau ist von ungeheurer Wichtigkeit, mit welchem unser Wohlstand steigen oder fallen muß. Er ist die Mutter des Feldbaues. Des Bauern Wohl muß auf dem Heustock thronen, wenn es sich in Getreidebahren verklären und den Menschen Nahrung sichern soll.

Wo die Wiese nichts ist, da ist das Vieh nichts, da hat man keine hinlänglichen Thierkräfte zum Feldbau. Die Wiese erfordert aber Dung und nicht daß das, was im Herbst noch einmal zur Stallfütterung abgemäht werden könnte, durch Rindvieh ohne Schonung theils abgehütet, theils in den Abgrund gewühlt, theils in nasser Zeit der Boden wie eine Dreschtenne zusammengetreten und ein beträchtlicher Theil des Rasens halbe Schuh tief unter die Erde gestampft wird *).

Der Zehent ist ein verhältnißmäßiger bestimmter Theil (gewöhnlich der zehente) landwirthschaftlicher Erzeugnisse, welchen der Erzeuger als Inhaber eines zehentpflichtigen Grundes von dessen Früchten dem zur Abnahme des Zehents Berechtigten jährlich abzureichen verpflichtet ist.

Die Abgabe des Zehents ist zusammengesetzt aus einer verhältnißmäßigen Besteuerung des Landeigenthums und des persönlichen Fleißes. Jenes ist zweckmäßig, dieses unsinnig. Den persönlichen Fleiß soll man ermuntern und nicht besteuern. Der Zehent wirkt um so störender, als die Gegenstände,

*) Bei uns ist zwar durch das Patent vom 4. Jänner 1776 das Treiben des Viehes auf nasse Wiesen untersagt, wie dieses aber beachtet wird, weiß jeder Wiesenbesitzer.

woran er genommen wird, mehr ein Erzeugniß der Cultur, des landwirthschaftlichen Fleißes, als der natürlichen Fruchtbarkeit des Bodens sind. Dieses Mißverhältniß kann bei gering erträgigen Feldern so groß werden, daß der zehnte Theil des rohen Ertrages dem ganzen reinen Ertrage gleich kommt oder ihn sogar übersteigt. Im ersten Fall hat der Grundbesitzer keine Ursache mehr zu arbeiten, im letzten Falle muß er sogar den Grund verlassen, weil der Anbau ihm Schaden bringen würde. Es gibt keine oder nur wenige Gegenden, wo solche Grundstücke nicht vorkommen, diese müssen daher veröden und die Gesammtheit, der Staat leidet.

Der Verdruß bei Einsammlung seiner Früchte Theilnehmer zu finden ist um so größer, als die Ernte dem darauf verwendeten Fleiße nicht entspricht.

Ein wichtiger Nachtheil für den Zehentpflichtigen liegt aber auch darin, daß er den Marktpreis nicht machen kann, indem auf dem Markte der Zehentherr, der keine Vorauslagen hatte, mit ihm verkauft. Was hier von dem Zehent gesagt wurde, gilt auch von den Naturalbergrechten, Naturalkleinrechten und dergleichen Naturalrechten.

Aus diesen Lasten und Abgaben, die der Bauer zu tragen hat, ist ein Schluß auf dessen Lage und Zustand nicht schwer. Denn kann der Bauer in einem aufrechten Zustande sein, der, wenn die gelegenste Zeit kommt, in der Wirthschaft seines Gutsherrn auf der Robot ist, zu dessen eigenem Feldbau oft eine nachtheilige Witterung eintritt und selbst die gute nicht gehörig benützen kann, wenn Zugvieh und Ackergeräthe im Herrendienste unbrauchbar geworden sind; auf dessen Felde sich fremde Herden satt fressen und ihn zwingen, mit nicht zu berechnendem Nachtheil die Dauer der ihm verstatteten Nutznießung möglichst zu beschränken, ihm auch nicht erlauben, so viel Vieh zu halten, als er selbst braucht; zu dem, wenn er die Früchte seines Fleißes und Mühe ernten soll, Andere kommen und mit ihm theilen, der die Paar Kreuzer, die er für den Rest seiner im Schweiße seines Angesichts errungene Ernte bekommt, als

landesfürstliche und herrschaftliche Abgaben hergeben muß; nach dessen Tode sein Weib und Kinder sein Haus und Hof verpfänden müssen, um das laudemium und mortuarium bezahlen zu können, und wenn auch dieses wegen Uberschuldung nicht mehr möglich ist, von Haus und Hof gejagt werden.

Daß diesem Zustande abgeholfen werden müsse unterliegt wohl keinem Zweifel. Aber wie soll, wie kann es geschehen?

Jedenfalls durch keinen Raub an den Grundherren*), denn jedes von dem Inhaber im guten Glauben erworbene Recht ist heilig wie das Eigenthum**).

Es kann daher die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten, und die Erleichterung für den Bauer nur im Wege des Gesetzes, im Wege der Entschädigung für die Berechtigten erfolgen. Die Entschädigung kann aber nur für jene bisher geleisteten Dienste und Abgaben angesprochen werden, die nicht mit dem Aufhören des Unterthans-Verbandes der Natur der Sache nach hinwegfallen, weil sie Leistungen sind, die eine Gegenleistung der Grundherrschaft voraussetzen, wie die Inleutroboten und die Waisendienste, da erstere nur

*) Unter den Grundherren, Herrschaft u. s. w. ist immer auch der Zehentherr und unter Unterthan, Bauer u. s. w. immer auch der Zehentpflichtige zu verstehen.

**) Bereits zu verschiedenen Zeiten sind die Bauern aufgestanden, um sich von dem drückenden Joche zu befreien, immer haben solche Aufstände nur mit der Verwüstung unzähliger Dörfer, Hinrichtungen und Niederebmungen der Bauern geendigt. Immer folgte auf den Aufstand ein noch größerer Druck. Bauern-Aufstände fanden Statt: zuerst im Jahre 1491 in der Abtei Rempten. 1492 in Gent in Flandern, die Bauern wuchsen bis auf 40,000 an. Auf ihren Fahnen hatten sie Brot und Käse gemalt und hießen daher Käsebröde. 1502 im Bisthum Speyer, diese trugen zum Zeichen ihrer Vereinigung auf einer Stange einen großen mit Riemen gebundenen Bauernschuh, den sie hernach auf ihre Fahnen malen ließen, weshalb ihr Aufstand Bauernschuh hieß. Erst nach einem harten Kampf wurde er gedämpft: 1514 in Würtemberg. Zu derselben Zeit war in Ungarn ein verzweifelter Bauernaufstand unter George Dosa entstanden, gegen 70,000 Menschen verloren dabei ihr Leben und die Bauern wurden noch um die wenigen Freiheiten gebracht, die sie hatten; 1515 in Kärnthen, über 2000 Bauern wurden dabei erschlagen; 1517 in der windischen Mark; 1522 in Schwaben im Ranton Hegau; 1524

Entgeld für den obrigkeitlichen Schutz, letztere hingegen das Entgeld für die obergerhabschaftliche Aufsicht sind. Dasselbe gilt für das Mortuarium, welches die Abhandlung der Verlassenschaft, für die es entrichtet wird, voraussetzt*). Der Vogtdienst aber hätte schon längst aufhören sollen, da die Burgen bereits eine geraume Zeit verfallen sind und auch keine Vertretung bei Gericht mehr geleistet wird.

In Ansehung des Laudemiums dürfte es sich als sehr zweckmäßig herausstellen, wenn der Staat das Recht zum Bezuge desselben gegen volle Entschädigung der Berechtigten an sich brächte wie den Taz und das Umgeld und die Führung der Grundbücher übernähme. Gesähe dieses, so wäre dadurch die Möglichkeit gegeben die Entrichtung des Laudemiums dadurch zu erleichtern,

bei Rostniz; 1525 in der Landgraffschaft Stülingen. Alle diese Aufstände brachten keine Erleichterung. Die Anführer wurden hingerichtet, die Geflüchteten vogelfrei erklärt. 1525 wieder in der Abtei Rempten, ihnen schlossen sich die Bauern des Bisthums Augsburg, und der Abteien von Ochsenhausen und Roth an. 18000 waren in Kurzem im Lager von Laupheim beisammen. Sie erließen die 12 Artikel der Bauernschaft, in welchen sie hauptsächlich die Abschaffung des kleinen Zehentes, der Leibeigenschaft, Minderung der Frohnen und Laudemien ansprachen. Die Aufständischen wurden bei Laupheim und Wurzbach geschlagen, und ein fürchterliches Blutbad unter ihnen angerichtet. Dasselbe Schicksal hatte ein Bauernaufstand an der Gränze von Schwaben, der sich in Franken verbreitete. Bei Engelsstadt wurden 6000, bei Sulzdorf 7000 erschlagen. Ein ähnliches Loos traf die Bauernaufstände in Oesterreich und Baiern im Jahre 1595. Gleiche Unternehmungen von minderer Bedeutung im übrigen Deutschland, Ungarn, Böhmen hatten einen gleichen Erfolg. Mögen diese Lehren der Geschichte nicht unbeachtet bleiben von jenen, die sich mit Gewalt von ihren aufrechten Verpflichtungen befreien zu können wähnen.

*) Das Recht auf das Mortuar ist in Oesterreich nicht ein mit dem Obereigenthume über einen Grund verbundenes Recht. Das Mortuar gebührt zufolge der Jurisdiktions-Norm vom 27. September 1783 den Grundobrigkeiten nur in so ferne als sie zugleich Personalinstanz des in dem Bezirke Verstorbenen sind, daher ein adeliger Besitzer einer unterthänigen Realität mit der Verlassenschafts-Abhandlung nicht zur Grundobrigkeit, sondern zum Landrechte gehört, und auch dahin das Mortuar einfließt. Durch das Patent vom 6. März 1756 wurde den Grundherren die Abnahme des Mortuars von dem unbeweglichen Vermögen ausdrücklich untersagt, jedoch auf Bitten der n. ö. Stände durch das Patent v. 13. Oktober 1756 wieder eingeführt. Der Aufhebung des Mortuars ohne Entschädigung im Wege des Gesetzes steht also nichts im Wege.

daß man daselbe nach einem billigen Maßstabe in eine jährlich zu entrichtende Steuer umwandelte. Die Grundbuchgebühren wären sodann, da sie Taxen für Grundbuchakte sind, dem Staate zu entrichten.

Für die Robot, in so ferne sie nicht Inleutrobot ist, den Grunddienst, das Recht der Mitweide und des Blumensuches, die Zehente aller Art, die Naturalbergrechte, die Naturalkleinrechte u. s. w., gebührt dem Berechtigten, so wie für das Laudemium volle Entschädigung. Ob diese Rechte ursprünglich streng privatrechtlicher Natur sind, oder in der Landesverfassung liegen, ist gleichgültig, da sie längst ins Privatrecht einbezogen sind und auch durch Privatrechtstiteln übertragen werden.

Bei Ausmittlung der Entschädigung dieser Dienstbarkeiten, Abgaben und Leistungen ist aber zum Grundsatz anzunehmen, daß nur der Werth zu ersetzen ist, der dem Berechtigten durch die Aufhebung derselben wirklich entgeht. So darf der Ablösung der Robot nicht der Werth des Taglohnes eines freien Arbeiters zu Grunde gelegt werden, denn es ist eine alte Klage, daß der Roboter seinen Lohn mit loser Arbeit und Sünden verdiene.

Die Bestimmung des Werthes des Zehents hat nach einem zehnjährigen Durchschnitt und zwar den Jahren 1835 bis 1845 zu geschehen, da die Jahre 1846 und 1847 Fehljahre waren.

Für das Aufgeben des Rechtes der Mitweide und des Blumensuches auf unterthänigen Gründen gebührt den Obrigkeiten nur in so weit eine Entschädigung, als sie durch das gleichzeitige Aufhören des Rechtes der Mitweide und des Blumensuches von Seite der Unterthanen auf obrigkeitlichen Gründen nicht entschädigt wäre.

Nach diesen Grundsätzen wäre das Erträgniß für die abzulösenden Urbarialbezüge für ein Jahr in Geld zu veranschlagen. Der sechzehnfache Betrag des jährlichen Erträgnisses wäre das Ablösungs-Kapital.

Jene unterthänigen Schuldigkeiten, die bisher in Geld entrichtet wurden aber 1 fl. nicht übersteigen, wären mit dem Erlage des sechzehnfachen Betrages abzulösen.

In dem Falle als sich die Herrschaft und der Unterthan über das jährliche Erträgniß einer unterthänigen Abgabe oder Leistung nicht vereinigen könnten, wäre durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Für dieses Schiedsgericht hätte die Herrschaft einen Schiedsrichter und der Unterthan einen Schiedsrichter zu benennen. Der Staatsverwaltung hingegen sollte das Recht zustehen, aus der Gemeinde, zu welcher der Unterthan gehört, den Vornann des Schiedsgerichtes zu wählen. Gegen den Ausspruch dieses Schiedsgerichtes dürfte einem Refurse nicht Statt gegeben werden.

Das Ablösungs-Kapital wäre in drei Theile zu theilen. Einen Theil zahle der Unterthan, den andern der Staat, auf den dritten Theil leiste die Herrschaft zum allgemeinen Besten Verzicht. Die Gründe für diese Theilung liegen sehr nahe. Es wäre dem Bauer in den allermeisten Fällen gar nicht möglich das ganze Ablösungs-Kapital allein zu entrichten und es käme die Ablösung, die, wie wir zeigten, für den Bauernstand zur unabweißbaren Nothwendigkeit geworden ist, gar nicht zu Stande. Es ist aber auch gerecht und billig, daß Jeder, der einen Nutzen davon hat, daß diese Lasten aufhören dazu beisteuere. Einen Nutzen davon hat aber wie nachgewiesen wurde, nicht nur der Bauer und der Staat, sondern auch die Herrschaft.

Die Herrschaft findet für dieses Drittel eine theilweise Entschädigung in der Beseitigung der Gefahr das Ganze zu verlieren, in der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der politischen Geschäftsführung, in der Auflassung der Oktave, in der Befreiung von den mit der Refrutierung verbundenen Auslagen, und in der Aufhebung der Leistung von Beiträgen zu den Heilungskosten bei

epidemischen Menschenkrankheiten, der Lustseuche und Viehseuchen. Ueberdieß entfallen durch die Ablösung des Zehentes und der übrigen Naturalgiebigkeiten dem Grundherrschaft nicht unbedeutende Auslagen an Einsammlungs- und Dreschkosten, dann an Unterhaltskosten für Scheuer und Keller. Der geistliche Zehentherr wird aufhören anstatt des Trösters ein Aufpasser zu sein.

Wir haben gezeigt, daß der Nachlaß des Drittels des Ablösungskapitals nicht nur gerecht und billig, sondern auch, daß dieses im Interesse der Grundobrigkeit selbst geboten sei, daß daher durch diesen Nachlaß am Kapital der Grundobrigkeit eine Rechtsverkürzung nicht zugehe. Unter dieser Annahme kann aber die Grundobrigkeit nicht mit Recht verlangen, daß der Unterthan, der bis jetzt bloß die jährlichen Leistungen schuldete, das Kapital selbst entrichte. Dieses würde sich, wenn man es auch nach den strengen Rechtsgrundsätzen nicht vertheidigen könnte, ohnehin in den allermeisten Fällen schon aus der Unmöglichkeit der Leistung ergeben. Man muß daher dem Unterthan eine solche Zahlung des ihn treffenden Ablösungs-Kapitals gestatten, daß er sie zu leisten im Stande ist. Am besten durch jährliche gleiche Zahlungen auf Kapital und Zins, wodurch die Schuld nach Verlauf einer bestimmten Reihe von Jahren getilgt wird (Annuitäten), wie dieses auch bei Rückzahlungen an Sparkassen zu geschehen pflegt, z. B. wenn der Zinsfuß 5% beträgt, und man zahlt anstatt 5% jährlich 6%, so ist die ganze Schuld in 47 Jahren getilgt. Bezahlt man bei einem Zinsfuß von 5% jährlich 7%, so ist die Schuld in 26 Jahren getilgt. Durch solche Zurückzahlungen an Zinsen mit einigen an Kapital wird der Bauer zum Kapitalisiren ermuntert, denn um so viel gewinnt sein Gut und Werth als er zurückzahlt.

Dieses führt von sich selbst auf Errichtung einer Kredits-Anstalt für Rustikal-Grundbesitzer, deren Darstellung und Nutzen einer folgenden Broschüre vorbehalten bleiben möge.

Nur so viel hier davon, daß ein solches Kredit-Institut zur Hebung des Ackerbaues, des Wohlstandes des Landbauers und zur leichteren Realisirung der aus dem Ablösungsgeschäfte hervorgehenden Forderungen unumgänglich nothwendig ist.
